



Stadt Parchim



Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung der Stadtvertretung Parchim vom 27.04.2022

Öffentlicher Teil

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Beschluss: DS/2022/342

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung.

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
20	20	-	-	-

Parchim, 29.04.2022

Flörke
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser - (Gebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) haben die Stadtvertreter der Stadt Parchim in ihrer Sitzung am²⁷..... April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Regelungen über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Regelungen über die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind in anderen Satzungen der Stadt geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Parchim erhebt gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der ansatzfähigen Kosten zur laufenden Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Fremdleistungen sowie der Abschreibungen und der angemessenen Verzinsung des aufgewendeten Kapitals Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben:
 - a) als Benutzungsgebühr A für Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Diese gliedern sich in
 - aa) Grundgebühren und
 - bb) Zusatzgebühren.
 - b) als Benutzungsgebühr B für Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Diese Gebühren gliedern sich in
 1. Abhole- und Saugwagenleistungen für Hauskläranlagen
 - a) Abhole-Gebühr je Einsatz
 - b) Gebühr für Pumpleistungen je cbm
 - c) Gebühr für Zusatzfahrten je Einsatz
 2. Reinigungsgebühren für entnommene Inhaltsstoffe aus
 - a) Hauskläranlagen
 - b) abflusslosen Anlagen

§ 3 Gebührenmaßstab für Benutzungsgebühr A Schmutzwasser - Grundgebühr -

- (1) Die Grundgebühren werden für Grundstücke erhoben, die über einen Schmutzwasseranschluss in die öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück eine oder mehrere

abgeschlossene Wohneinheiten sowie zusätzlich gewerblich oder freiberuflich genutzte Räume und bestehen für die verschiedenartigen Nutzungen keine getrennten Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für die Wohneinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 berechnet, während die Grundgebühren für die gewerblichen oder freiberuflichen Nutzungen in entsprechender Anwendung § 3 Abs. 2 und Abs. 3 berechnet werden. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Grundgebühr nach der Leistung der installierten Wasserzähler auf dem Grundstück veranlagt.

- (2) Werden Räume auf einem Grundstück freiberuflich genutzt, so wird bestimmt, dass je angefangene 180 qm freiberuflich genutzter Fläche als eine Wohneinheit zu berechnen ist. Dieses gilt auch für Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser.
- (3) Versorgungspoller auf Märkten und Ferienhäuser in Feriensiedlungen werden jeweils als eine Wohneinheit und Sporteinrichtungen je Sporteinrichtung als eine Wohneinheit berechnet.
- (4) Befinden sich auf gewerblich genutzten Grundstücken mehrere Wasserzähler, so errechnet sich die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren auf Basis der Nennleistung für den einzelnen Wasserzähler.
- (5) Die Größe einer Wohnung wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. Nov. 2003 (BGBl IS. 2346) ermittelt. Die im § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Verordnung genannten Flächen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelte Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Soweit nach dieser Satzung bei gewerblich oder freiberuflich genutzten Räumen, deren Fläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche zu ermitteln, die auf volle Quadratmeter abzurunden ist. Garagen und Keller bleiben unberücksichtigt.

§4 Gebührensatz für Benutzungsgebühr A Schmutzwasser - Grundgebühr -

- (1) Die Grundgebühr je Wohneinheit (WE) beträgt für
 - a) WE bis 40 qm 33,60 €/Jahr
 - b) WE von 41 bis 80 qm 42,00 €/Jahr
 - c) WE von 81 bis 120 qm 72,00 €/Jahr
 - d) WE über 120 qm 84,00 €/Jahr
- (2) Die Grundgebühr für Wohneinheiten, die nach § 3 Abs. 2 und 3 berechnet werden, beträgt 72,00 €/Jahr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt nach der Leistung des Wasserzählers:
 - a) Qn 2,5 72,00 €/Jahr
 - b) Qn 6 120,00 €/Jahr
 - c) Qn 10 287,00 €/Jahr
 - d) Qn 15 432,00 €/Jahr
 - e) Qn 40 864,00 €/Jahr
 - f) Qn 60 984,00 €/Jahr

§5 Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr A Schmutzwasser- Zusatzgebühr -

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt gilt
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Trink- bzw. Frischwassermenge sowie
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.
- Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat für diese Wassermengen gesonderte Wasserzähler vorzuhalten. Diese Wasserzähler müssen geeicht und verplombt sowie bei der Stadt bzw. Stadtwerke Parchim GmbH erfasst sein und amtlich abgelesen werden.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenabrechnung ist aber mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm pro Person und Jahr zugrunde zu legen.
- (4) Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge wird durch die erfassten Wasserzähler als Trinkwasserverbrauch ermittelt. Hält der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler vor, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler die Mengen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Abwasserentsorgungsbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Von den Wassermengen nach Abs.2 sind nicht abzusetzen:
- a) Wassermengen bis zu 10 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt und soweit sie nicht durch eine geeichte und amtlich erfasste Messeinrichtung erfasst werden,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 2 Pkt. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Gebührenpflichtige auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 10 cbm übersteigen. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß: Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 6 Gebührensätze für die Benutzungsgebühr A Schmutzwasser - Zusatzgebühr -

- (1) Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr A - Zusatzgebühr - beträgt 2,45 €/cbm

Schmutzwasser.

- (2) Wird in die Abwasseranlage Schmutzwasser eingeleitet, bei dem gegenüber häuslichem Schmutzwasser ein wesentlich höherer chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) für die biologische Reinigung in der Kläranlage besteht, beträgt der Gebührensatz A - Zusatzgebühr - zur Deckung der höheren Kosten in der Kläranlage (z. B. für Energie, Pressluft, Hilfs- und Zusatzstoffe), gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf,
 - von 801 bis 1.600 mg/1 CSB 2,94 €/cbm Schmutzwasser
 - von 1.600 bis 2.400 mg/1 CSB 3,37 €/cbm Schmutzwasser
 - von 2.401 bis 3.200 mg/1 CSB 3,81 €/cbm Schmutzwasser
 - von 3.201 bis 4.000 mg/1 CSB 4,24 €/cbm Schmutzwasser
 - über 4.000 mg/1 CSB 4,68 €/cbm Schmutzwasser
- (3) Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt aufgrund von mindestens 12 homogenisierten Mischproben, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen als qualifizierte Stichproben gezogen werden, festgesetzt.
Aus den homogenisierten Proben wird durch Analysen gemäß DIN 38409/H 41 vom Dezember 1980 der Verschmutzungsgrad festgestellt. Die Stadt ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen.
- (4) Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

§ 7 Gebührensätze für die Benutzungsgebühr B Schmutzwasser

- (1) Die Gebührensätze für die Gebühr der Benutzungsgebühr B betragen:
 1. Abhole- und Saugwagenleistungen für Hauskläranlagen
 - a) Abhole-Gebühr 44,80 € je Einsatz
 - b) Gebühr für Pumpleistungen 6,67 € je cbm
 - c) Gebühr für Zusatzfahrten 36,54 € je Einsatz
 2. Reinigungsgebühren für entnommene Inhaltsstoffe aus
 - a) Hauskläranlagen 15,82 €/cbm
 - b) abflusslose Anlagen 2,45 €/cbm
- (2) Die Gebühr für Zusatzfahrten nach Abs. 1c ist zu entrichten, wenn
 - a) im Rahmen der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage ein weiterer Einsatz zur vollständigen Entleerung der Hauskläranlage notwendig wird oder
 - b) eine Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen aus einem vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Grunde nicht abgeholt werden konnten (Leerfahrt).

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist und/oder den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstück Abwasser zugeführt wird.
 - a) Die Benutzungsgebühr A nach § 6 Abs. 1 entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die

öffentliche Abwasseranlage oder in die abflusslose Grube.

b) Die Benutzungsgebühr A nach § 6 Abs. 2 und 3 entsteht mit Bestandskraft des Feststellungsbescheides.

c) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B gemäß § 7 entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage, sobald dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage endet und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Folgemonats nach der Rechtsänderung als Gebührenpflichtiger herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer oder Wohnungs- und Teileigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist.

§ 10 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr A Schmutzwasser wird in 11 monatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des Monats und die Jahresabrechnung bis zum 31.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Bescheides, fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr B wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.
- (5) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren und zu deren Festsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei den Grundstückseigentümern, den Einwohnermeldekarteien, Grundsteuerdateien, Gewerbestellen, Bauordnungsbehörden, den Katasterämtern und dem Grundbuchamt zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei Behörden anderer Gemeinden vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverwendet werden.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und

anfallenden personen- und grundstücksbezogene Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung durch einen Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Errechnung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen und Niederschlagsflächen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Regenwasserzisternen, andere Wasserzuführung, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben), so haben die Gebührenpflichtigen dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt sowie Bedienstete des Abwasserentsorgungsbetriebes Parchim das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder die Anlage zu überprüfen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, die aufgrund § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V erlassen wird, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 (2) und (6) den Nachweis der aus der privaten Eigenwasserversorgung verbrauchten oder zurückgehaltenen Abwassermenge nicht erbringt,
 - b) nach § 12 nicht die erforderlichen Auskünfte und Mitteilungen gibt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück für Beauftragte der Stadt bzw. Bedienstete des Abwasserentsorgungsbetriebes nicht gewährt,
 - c) nach § 12 (2) den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € nach dieser Satzung geahndet werden. Höhere Strafen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Bestandskräftige Bescheide über Benutzungsgebühren bleiben von der Rückwirkung unberührt.
- (2) Die Höhe der nach § 10 Abs. 2 zu leistenden Abschlagszahlungen kann durch Änderungsbescheid mit Wirkung für die zukünftig zu leistende Abschläge an diese Satzung angepasst werden.

§ 15 Beauftragung der Stadtwerke GmbH

- (1) Die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38, Handelsregistereintrag Amtsgericht Schwerin HRB 1617, ist Beauftragte im Sinne des § 12a KAG M-V. Sie ist berechtigt, für die Stadt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden. Sie ist auch berechtigt, die Abgabebzahlungen in Empfang zu nehmen.
- (2) Die Beauftragte ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. I erforderlichen Daten zu erfassen, elektronisch zu speichern und zu den oben genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung -Schmutzwasser - (Gebührensatzung) vom 15.12.2016, veröffentlicht in "Uns Pütt" Nr.12/2016 vom 15.12.2016 in der Fassung der 6. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwasser (Gebührensatzung) vom 15.12.2016, außer Kraft.

Parchim, ²⁹..... April 2022



Flörke
Bürgermeister



Vorstehende Satzung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung an

Parchim, ^{29.04}..... 2022



Flörke
Bürgermeister

